

Chemietarifpaket 2007

Chemietarifpaket 2007

Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V. und IG Bergbau, Chemie, Energie haben das folgende

Verhandlungsergebnis

erzielt:

I. Entgeltregelung

1. Pauschalzahlung für den ersten Monat

Nach Ablauf der Mindestlaufzeiten werden die bisherigen bezirklichen Tarifentgelte und Ausbildungsvergütungen für die Dauer eines Monats wieder in Kraft gesetzt.

Für den ersten Monat nach Auslaufen wird anstelle einer prozentualen Tarifierhöhung eine Pauschalzahlung von einheitlich 70 Euro, für Auszubildende einheitlich 20 Euro gewährt.

Die Pauschalzahlung wird nur gewährt, wenn sich der Arbeitnehmer am ersten Werktag des Monats nach Auslaufen der bezirklichen Tarifverträge über Tarifentgelte und Ausbildungsvergütungen in einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Entgelt- oder Entgeltfortzahlung befindet. Für Auszubildende gilt Entsprechendes.

Teilzeitbeschäftigte einschließlich Arbeitnehmer in Altersteilzeit erhalten die Pauschalzahlung anteilig im Verhältnis ihrer individuellen zur regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit.

Bei der Bemessung tariflicher Leistungen bleibt die Pauschalzahlung außer Betracht.

Die Pauschalzahlung ist in den Bezirken Hessen, Nordrhein und Rheinland-Pfalz im März, in den Bezirken Baden-Württemberg, Bayern, Berlin (West), Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Westfalen im April und im Saarland im Mai 2007 zu leisten.

2. Erhöhung der Tarifentgeltsätze, Ausbildungsvergütungen und Laufzeit

Die Tarifentgelte und Ausbildungsvergütungen in den Bezirken Hessen, Nordrhein und Rheinland-Pfalz werden mit Wirkung ab 1. Februar 2007, in den Bezirken Baden-Württemberg, Bayern, Berlin (West), Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Westfalen mit Wirkung ab 1. März 2007 und im Saarland mit Wirkung ab 1. April 2007 um 3,6 %, jeweils mit einer Laufzeit von 13 Monaten erhöht.

Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis vor dem 8. März 2007 geendet hat, haben keinen Anspruch auf die jeweilige Tarifierhöhung.

Die Tarifentgeltsätze sind in den bezirklichen Entgelttarifverträgen kaufmännisch auf volle Euro-Beträge zu runden.

3. Einmalzahlung

Arbeitnehmer erhalten für die Laufzeit des jeweiligen bezirklichen Entgelttarifvertrages eine Einmalzahlung.

Für Arbeitnehmer in Normalschicht beträgt sie	9,8 %,
für Arbeitnehmer in teilkontinuierlicher Schichtarbeit	10,9 % und
für Arbeitnehmer in vollkontinuierlicher Schichtarbeit mit Sonn- und Feiertagsarbeit	12,8 %

eines monatlichen Tarifentgelts (Protokollnotiz I Ziffer 1 zum MTV).

Der Anspruch auf Einmalzahlung setzt voraus, dass der Arbeitnehmer am 8. März 2007 Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung aus einem ungekündigten Arbeitsverhältnis hat. Er wird durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen einer einvernehmlichen Gesamregelung nicht berührt. Ebenfalls führt der Bezug von Krankengeld an einem der Stichtage nicht zum Fortfall des Anspruchs auf Einmalzahlung.

Maßgebend für die Berechnung sind die in den bisherigen Entgelttarifverträgen ausgewiesenen monatlichen Tarifentgeltsätze sowie die am 8. März 2007 bestehenden tariflichen Verhältnisse des Arbeitnehmers (Beschäftigungsverhältnis, Eingruppierung, Tätigkeitsjahre in der Gruppe, tarifliche regelmäßige oder vertragliche Arbeitszeit, Normalschicht, teilkontinuierliche Wechselschicht oder vollkontinuierliche Wechselschicht). Danach eintretende Veränderungen dieser Verhältnisse werden nicht berücksichtigt.

Bei Nutzung des Arbeitszeit- bzw. Entgeltkorridors am Stichtag 8. März 2007 bemisst sich die Einmalzahlung auf Grundlage der nach § 2 I Ziffer 3 MTV bzw. § 10 BETV festgelegten Arbeitszeit bzw. Entgeltsätze.

Teilzeitbeschäftigte einschließlich Arbeitnehmer in Altersteilzeit erhalten die Einmalzahlung anteilig im Verhältnis ihrer individuellen zur regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit. Sie wird nur einmalig zum festgelegten Fälligkeitszeitpunkt gezahlt. Bei Arbeitnehmern in Altersteilzeit ist die Einmalzahlung gemäß § 9 Tarifvertrag zur Förderung der Altersteilzeit aufzustocken. Dies gilt nicht für Fälle, in denen die Altersteilzeit nach dem 8. März 2007 begonnen hat. Bei Altersteilzeitarbeitsverhältnissen, die ab dem 1. Juli 2004 begonnen haben, werden zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge nach § 10 TV zur Förderung der Altersteilzeit für die Einmalzahlung nicht gewährt.

Auszubildende erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 10 %, die sich nach den jeweiligen, in den bisherigen bezirklichen Tarifverträgen festgelegten Ausbildungsvergütungen bemisst. Der Anspruch auf Einmalzahlung setzt voraus, dass sich der Auszubildende am 8. März 2007 in einem Ausbildungsverhältnis mit einem Anspruch auf Ausbildungsvergütung befindet.¹

Arbeitnehmer, die im Rahmen der Laufzeit dieses Tarifvertrages aus verhaltensbedingten Gründen oder aus eigenem Antrieb aus dem Arbeitsverhältnis

¹ Die Tarifvertragsparteien empfehlen den Unternehmen, den Teilnehmern am Programm „Start in der Beruf“ eine Einmalzahlung in gleicher Höhe wie dem Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr zu gewähren.

ausscheiden, müssen die Einmalzahlung zeitanteilig gekürzt zurückzahlen. Der Arbeitgeber kann den Anspruch mit Ansprüchen des Arbeitnehmers verrechnen.

Die Einmalzahlung ist spätestens bis zum 30. Juni 2007² in einer Summe auszuführen.

Die Einmalzahlung ist kaufmännisch auf volle Euro-Beträge zu runden. Arbeitgeber und Betriebsrat können abweichende Vereinbarungen über den Zeitpunkt der Fälligkeit, die Auszahlung oder die Verwendungszwecke treffen.³

Arbeitgeber und Betriebsrat können einvernehmlich aus wirtschaftlichen Gründen Vereinbarungen über die Kürzung oder den Wegfall der Einmalzahlung treffen.

Die Betriebsparteien nehmen dazu auf Verlangen einer Partei Gespräche auf. Treten Meinungsverschiedenheiten auf, die betrieblich nicht zu bereinigen sind, werden die regionalen Tarifvertragsparteien eingeschaltet und rechtzeitig informiert.

4. Verlängerung der Regelung über Einstellungstarifsätze

Die Regelungen über Einstellungstarifsätze in den bezirklichen Tarifverträgen werden in den neu abzuschließenden Tarifverträgen unverändert wieder in Kraft gesetzt.

² Frühest möglicher Auszahlungszeitpunkt ist der 30. April 2007.

³ Dies kann sich insbesondere aus budgettechnischen Gründen ergeben.

II. „Zukunft durch Ausbildung“

Bundesarbeitgeberverband Chemie e. V. und IG Bergbau, Chemie, Energie setzen den Tarifvertrag „Zukunft durch Ausbildung“ vom 8. Mai 2003 in der Fassung vom 16. Juni 2005 fort. Dieser erhält mit Wirkung zum 1. Januar 2008 folgende neue Fassung:

Präambel

Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Branche und aus sozialer Verantwortung setzen die Tarifvertragsparteien der chemischen Industrie ihre langfristige Ausbildungsinitiative mit diesem in 2003 begründeten Tarifvertrag über das Jahr 2007 hinaus bis ins Jahr 2010 fort.

In diesem Zusammenhang festigen die Tarifvertragsparteien BAVC und IG BCE den Grundsatz, dass Ausbildung vor Übernahme geht und werden sich für seine Einhaltung einsetzen.

Durch besondere Kraftanstrengungen der Chemieunternehmen zur Ausweitung des Ausbildungsplatzniveaus in den vergangenen Jahren wurden die tarifvertraglich vereinbarten Zielsetzungen bisher nicht nur erreicht, sondern sogar übertroffen.

Mit der Fortsetzung des Tarifvertrages bekräftigen die Tarifvertragsparteien ihr Ziel, das hohe Ausbildungsniveau der Branche zu erhalten, um dadurch einen weiteren Beitrag zur Bewältigung der demografischen Herausforderungen in den kommenden Jahren zu leisten. Dabei werden die Tarifvertragsparteien berücksichtigen,

- dass die Chemiebranche im internationalen Wettbewerb einem permanenten Veränderungsdruck unterliegt mit weitreichenden Prozessen der Umstrukturierung in den Unternehmen,
- wie sich die Beschäftigung in der Chemiebranche weiter entwickeln wird,
- dass die Zahl der Schulabsolventen aus allgemein bildenden Schulen in den westdeutschen Bundesländern im Jahr 2007 ihren Höhepunkt erreichen und anschließend bis 2010 wieder absinken wird und
- dass es perspektivisch für die Nachwuchssicherung noch stärker als heute darauf ankommen wird, das Image der naturwissenschaftlich geprägten chemischen Industrie als Zukunftsbranche zu fördern, um so genügend qualifizierte Bewerber gewinnen zu können.

Aus gesellschaftspolitischer Verantwortung unterstützen die Tarifvertragsparteien die Bereitschaft der Chemieunternehmen, Jugendlichen mit besonderem Entwicklungsbedarf durch entsprechende Förder- und Integrationsmaßnahmen („Start in den Beruf“-Programm, Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQJ), u.ä.) weiterhin neue Ausbildungs- und Berufsperspektiven zu eröffnen. Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, ihre Sozialpartnerinitiative „Start in den Beruf“ weiter auszubauen.

§ 1 Ausbildungsplatzangebot*

- (1) Die Chemie-Arbeitgeber verpflichten sich, für die Ausbildungsjahre 2007 und 2008 insgesamt 16.800 Ausbildungsplätze anzubieten. Dabei sollen auf die Jahre 2007 und 2008 jeweils 8.400 Ausbildungsplatzangebote entfallen.
- (2) Über die Frage der Zielgrößen beim Ausbildungsplatzangebot für die Jahre 2009 und 2010 werden die Tarifvertragsparteien jeweils im Zusammenhang mit künftigen Entgelttarifrunden Verhandlungen aufnehmen.

§ 2 Unterstützende Maßnahmen

- (1) Die Umsetzung dieser Verpflichtung wird entsprechend der betrieblichen und regionalen Gegebenheiten durch geeignete Maßnahmen unter aktiver Einbeziehung der regionalen „Runden Tische für Arbeitsmarktfragen“ unterstützt. Die Tarifvertragsparteien haben in Ergänzung zu diesem Tarifvertrag gesonderte Empfehlungen für derartige Maßnahmen herausgegeben. Sie stimmen überein, dass zur Förderung der Ausbildungsbereitschaft von noch nicht ausbildenden Betrieben zusätzliche gezielte Maßnahmen auf regionaler Ebene durchgeführt werden. Um diese zu koordinieren und zu unterstützen, werden die Bundestarifvertragsparteien über den BAVC von den regionalen Chemie-Arbeitgeberverbänden informiert. BAVC und IG BCE werden zudem einen jährlichen Erfahrungsaustausch der regionalen Akteure initiieren, um über gute Beispiele zur Umsetzung des Maßnahmenbündels zu berichten.
- (2) Zur Anpassung unterschiedlicher Ausbildungsvergütungen in Ausbildungsverbänden können die Betriebsparteien unter Beachtung des § 76 Absatz 6 BetrVG mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien abweichende Ausbildungsvergütungen vereinbaren.

§ 3 Datenbasis

- (1) Als Ausbildungsplatzangebot im Sinne dieses Tarifvertrages gilt die Ausschreibung oder das an einen einzelnen Bewerber gerichtete Angebot zum Abschluss eines Ausbildungsvertrages
 - für Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz,
 - für Studierende in dualen Studiengängen (ausbildungsintegrierte Studiengänge, Berufsakademien, Wirtschaftsakademien) sowie

* Dieser Tarifvertrag gilt für den räumlichen, persönlichen und fachlichen Geltungsbereich des Manteltarifvertrages vom 24. Juni 1992 in der Fassung vom 16. Juni 2005 mit Ausnahme von Berlin (West)

- zum Abschluss eines Vertrages für Berufsvorbereitungs- und Eingliederungsmaßnahmen für Jugendliche einschließlich von Maßnahmen nach dem Tarifvertrag zur Förderung der Integration von Jugendlichen.

Umfasst sind auch Ausbildungsplatzangebote durch Ausbildungseinrichtungen im Auftrag von Unternehmen der chemischen Industrie oder eines Chemie-Arbeitgeberverbandes.

- (2) Das Ausbildungsplatzangebot nach § 1 wird für die Ausbildungsjahre 2007 und 2008 insgesamt für den räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages nach einem einheitlichen Verfahren ermittelt. Die Arbeitgeber sind gehalten, ihrem Arbeitgeberverband für die Ausbildungsjahre 2007 und 2008 die Zahl der angebotenen Ausbildungsplätze jeweils bis zum 31. Oktober des Jahres zu melden. Die Arbeitgeberverbände übermitteln die Ergebnisse nach Abstimmung mit dem jeweiligen Landesbezirk den Bundestarifvertragsparteien. Diese stellen im Dezember des jeweiligen Jahres die verbindliche Datenbasis fest.

§ 4 Auffangregelung

Wird bei der Ergebnisbetrachtung im Herbst 2008 festgestellt, dass das für die Jahre 2007 und 2008 insgesamt angestrebte Ausbildungsplatzangebot um mehr als 1,5 % unterschritten wird, so nehmen die Tarifvertragsparteien unter Berücksichtigung der in den Vorjahren seit 2003 erzielten Ergebnisse unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer Verbesserung des Ausbildungsplatzangebots auf.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Tarifvertrag ist zum 8. Mai 2003 in Kraft getreten. Er gilt mit Ausnahme der §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 2 und § 4 bis zum 31. Dezember 2010. Die Regelungen der §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 2 und § 4 gelten bis zum 31. Dezember 2008.
- (2) Werden im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages gesetzliche Bestimmungen wirksam, die an Ausbildungsplatzzahlen anknüpfen, so kann der Tarifvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ohne Eintritt der Nachwirkung gekündigt werden. Treten wesentliche Veränderungen ein, die die tatsächlichen Grundlagen dieser Vereinbarung berühren, insbesondere Veränderungen hinsichtlich der Struktur der Verbände oder ihrer Mitglieder einschließlich der Beschäftigtenzahlen, so werden die Tarifvertragsparteien ihre Vereinbarung den geänderten Verhältnissen anpassen.

Protokollnotiz

Dieser Tarifvertrag ist dem Berufsausbildungssicherungsgesetz gleichwertig und geht diesem Gesetz vor. Diesen Vorrang beantragen die Parteien entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

Ist der Vorrang dieses Tarifvertrages gemäß Berufsausbildungssicherungsgesetz oder im Rahmen eines Ausbildungspakts nicht gewährleistet oder ernsthaft in Frage gestellt, so kann der Tarifvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

III. Manteltarifvertrag

Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V. und IG Bergbau, Chemie, Energie vereinbaren, im Manteltarifvertrag vom 24. Juni 1992 in der Fassung vom 16. Juni 2005 folgende Änderung vorzunehmen:

§ 2 b Ziffer 2 wird ergänzt und lautet nunmehr wie folgt:

Die Betriebsvereinbarung regelt, aus welchen tariflichen Ansprüchen Langzeitkonten gebildet werden können. Hierfür stehen Zeitguthaben gemäß der tariflichen Vorschriften, Altersfreizeiten, Mehrarbeit, die über den gesetzlichen Urlaubsanspruch hinausgehenden Urlaubsansprüche, Mehrarbeitszuschläge, Zulagen und Zuschläge zur Verfügung sowie bis zu 10 % des kalenderjährlichen Tarifentgelts.

Lahnstein, den 8. März 2007

Für den

Bundesarbeitgeberverband
Chemie e.V., Wiesbaden

gez. Hansen gez. Frey

Für die

Industriegewerkschaft
Bergbau, Chemie, Energie,
Hauptvorstand, Hannover

gez. Bischoff gez. Förster

Protokollnotiz zur Entgeltregelung des Chemietarifpakets 2007

Zur Vereinfachung der Entgeltabrechnung kann die Bemessung der Einmalzahlung mit den folgenden Umrechnungsformeln auf Basis der neu vereinbarten Tarifentgeltsätze berechnet werden:

- Arbeitnehmer in Normalschicht:

$$\frac{9,8 \times 100}{103,6} \% \times \text{Neues Tarifentgelt für Arbeitnehmer in Normalschicht}$$

- Arbeitnehmer in teilkontinuierlicher Schichtarbeit:

$$\frac{10,9 \times 100}{103,6} \% \times \text{Neues Tarifentgelt für Arbeitnehmer in teilkontinuierlicher Wechselschicht}$$

- Arbeitnehmer in kontinuierlicher Schichtarbeit mit Sonn- und Feiertagsarbeit:

$$\frac{12,8 \times 100}{103,6} \% \times \text{Neues Tarifentgelt für Arbeitnehmer in vollkontinuierlicher Wechselschicht}$$

Lahnstein, den 8. März 2007

Für den

Bundesarbeitgeberverband
Chemie e.V., Wiesbaden

gez. Hansen gez. Frey

Für die

Industriegewerkschaft
Bergbau, Chemie, Energie,
Hauptvorstand, Hannover

gez. Bischoff gez. Förster